

> Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen:
Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
2. Sitz der Pensionskasse ist München.
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Ver-
sicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
4. Die Pensionskasse hat den Zweck, den bei ihr
versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfä-
higkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen
Renten nach den Bestimmungen dieser Satzung
und der Versicherungsbedingungen zu gewäh-
ren.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse können neben dem Grün-
dungsmitglied Genossenschaftsverband Bayern
e. V. und seinen Arbeitnehmern werden:
 - a) die im Genossenschaftswesen tätigen Arbeit-
geber und die ihnen nahe stehenden sonstigen
Einrichtungen sowie
 - b) die durch ihre Arbeitgeber zur Versicherung
angemeldeten und von der Kasse aufgenommenen
Arbeitnehmer.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht werden
 - a) auf Antrag diejenigen Arbeitgeber, die nicht
unter Nummer 1 a) fallen, wenn sie einen frü-
heren Arbeitnehmer von Mitgliedern gemäß
Nummer 1 a) beschäftigten, der eine Mitglied-
schaft gemäß Nummer 1 b) hatte und diese-
gemäß Nummer 4 fortsetzt,
 - b) Personen, die bisher nicht Mitglied der Pen-
sionskasse waren und im Rahmen eines Versor-
gungsausgleichs nach dem Versorgungsaus-
gleichsgesetz durch interne Teilung ein Anrecht
auf Versorgungsleistungen bei der Pensionskas-
se erwerben (versorgungsausgleichsberechtigte
Personen), sowie
 - c) auf Antrag diejenigen Arbeitgeber, die eine
Person gemäß Nummer 2b) beschäftigen, die
ihre Mitgliedschaft weiter führt.
3. Die Mitgliedschaft der Arbeitgeber (Mitgliedsin-
stitute) beginnt mit dem Inkrafttreten der Ver-
sicherung der Arbeitnehmer bzw. der versor-
gungsausgleichsberechtigten Personen und
erlischt mit der Auflösung bzw. mit dem Erlö-

schen sämtlicher Versicherungen der von einem
Mitgliedsinstitut versicherten Arbeitnehmer
bzw. versorgungsausgleichsberechtigten Perso-
nen.

Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer beginnt mit
dem Inkrafttreten einer Versicherung. Die Mit-
gliedschaft der versorgungsausgleichsberech-
tigten Personen beginnt mit der Rechtswirksam-
keit des Urteils des Familiengerichts durch wel-
ches ein Anrecht übertragen wird. Ab diesem
Zeitpunkt ist die Satzung für die versorgungs-
ausgleichsberechtigte Person anzuwenden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
aufgrund des gemeinsam vom Arbeitgeber und
Arbeitnehmer zu stellenden Antrages.

Die Mitteilung über die Aufnahme geschieht
durch Aushändigung des Mitgliedscheines, der
die Mitgliedsnummer, den Zu- und Vornamen,
den Geburtstag des Mitglieds sowie das Datum
des Beginns der Mitgliedschaft enthält. Gleich-
zeitig erhält das versicherte Mitglied eine Aus-
fertigung der Satzung und der Wahlordnung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (Zuer-
kennung der Alters-, Berufsunfähigkeits- oder
Hinterbliebenenrente);
- b) auf Beschluss des Vorstands, das Mitglied aus-
zuschließen, weil es die Kasse in rechtswidriger
Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht
hat oder einen Betrieb der Genossenschaftsorga-
nisation vorsätzlich oder grob fahrlässig
geschädigt hat. Vor einer solchen Beschlussfas-
sung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben,
sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu
äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter
Nennung der Tatsachen, die zur Ausschließung
führten, mit eingeschriebenem Brief
mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann
innerhalb einer Frist von einem Monat seit
Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss
schriftlich Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen,
der über den Ausschluss endgültig entscheidet.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle
Rechte des Mitglieds gegen die Kasse mit
Ausnahme des Anspruchs auf Beitragsrücker-
stattung, der Rentenansprüche und der Ansprü-
che auf Hinterbliebenenrente.
4. Im Fall des Ausscheidens aus dem
Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsin-
stitut vor Eintritt des Versicherungsfalles wird
die Mitgliedschaft als Mitgliedschaft ohne
Stimmrecht fortgesetzt. Die Mitgliedschaft wird
ebenfalls in eine Mitgliedschaft ohne Stimm-
recht umgewandelt, falls die letzte Beitragszah-
lung mindestens ein Jahr zurückliegt. Das
Stimmrecht lebt mit der nächsten Beitragszah-
lung wieder auf.

5. Für eine Anwartschaft, die das Mitglied nach Nummer 4 Absatz 1 behält, kann ihm unter Beachtung der Höchstabfindungsgrenzen des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in begründeten Härtefällen frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden bei einem Mitgliedsunternehmen eine einmalige Abfindung gewährt werden. Von begründeten Härtefällen kann dann ausgegangen werden, wenn bei Antragstellung auf Abfindung ein nachgewiesener Fall von Arbeitslosigkeit oder anderweitiger Mittellosigkeit vorliegt. Die Möglichkeit einer Abfindung ist ausgeschlossen, sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 EStG - Rürup- oder § 10 a bzw. XI. Abschnitt EStG gefördert wurden. Mit dieser Abfindung erlischt die Mitgliedschaft.
6. Die unter Nummer 1 a) bezeichneten Mitgliedsunternehmen können die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zur Versicherung anmelden. Die gemeldeten Arbeitnehmer sind während der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses versichert zu halten. Im Einvernehmen von Mitgliedsinstitut und Arbeitnehmer können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu Nummer 2 c) erfolgt durch den Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit und endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis als Geschäftsführer der Kasse. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder zu Nummer 2 Satz 2 werden durch die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig soweit das Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Entsendung eines Vorstandsmitglieds zu Nummer 2 a) und Nummer 2 b) kann nur erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied zu Nummer 2 c) und Nummer 2 Satz 2 vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung bzw. Aufsichtsratsitzung für den Rest seiner Amtsdauer Ersatz zu wählen bzw. zu bestellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz dies zulässt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit kommt einer Ablehnung gleich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Abschnitt

Verwaltung der Pensionskasse

§ 3 Organe

Organe der Kasse sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus vier, höchstens sechs Mitgliedern, und zwar mindestens
 - a) einem vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - b) einem vom Verband genossenschaftlicher Geschäftsleiter in Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - c) den vom Aufsichtsrat in den Vorstand berufenen hauptamtlichen Geschäftsführern.Zusätzlich kann der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
8. Der Vorstand hat außerdem das Recht, im Interesse der Sicherstellung der Kassenleistungen Rückversicherungen abzuschließen.
9. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. Grundsätzlich haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Der Vorstand kann den Geschäftsführern oder deren Stellvertretern gesonderte Vertretungsmacht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung erteilen.
10. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Bei Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen Tagesspesen und Reisekosten erstattet.
11. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Hierbei

Der Vorstand ist berechtigt Beschlüsse auch außerhalb seiner ordentlichen Sitzungen (Umlaufverfahren) zu fassen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Über das Ergebnis einer mündlichen Beschlussfassung ist für die nächste Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.

bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder und ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar
 - a) einem vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - b) einem vom Verband genossenschaftlicher Geschäftsleiter in Bayern e.V. auf unbestimmte Zeit entsandten Vertreter,
 - c) einem Vertreter der stimmberechtigten Mitgliedsinstitute,
 - d) einem Vertreter der stimmberechtigten Versicherern.

Zusätzlich kann die Vertreterversammlung weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Die Aufsichtsräte zu Nummer 1 c), d) und zu Nummer 1 Satz 2 werden von der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig soweit das Aufsichtsratsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zu Nummer 1 a) und Nummer 1 b) kann nur erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied zu Nummer 1 c), d) und Nummer 1 Satz 2 vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtsdauer Ersatz zu wählen.
4. Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn zu der Sitzung alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen worden sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Der Aufsichtsrat hat
 - a) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu genehmigen,
 - b) die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
 - c) über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten und der Vertreterversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen,
 - d) Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden,
 - e) die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Nummer 2 c) zu bestellen und
 - f) die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Nummer 2 Satz 2 der Vertreterversammlung zur Wahl vorzuschlagen
6. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen, die nur die Fassung betreffen, berechtigt. Zu sonstigen Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen ist der Aufsichtsrat ermächtigt, wenn die Aufsichtsbehörde die Änderung vor der Genehmigung verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, dringende Änderungen der Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen; diese Änderungen sind der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen. Sie können von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit außer Kraft gesetzt werden.
7. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiligen Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.
8. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Hierbei bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder und ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 5 Nr. 4, Satz 5 und 6.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Bei Teilnahme an den Sitzungen werden ihnen Tagesspesen und Reisekosten erstattet.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie wird in jedem Geschäftsjahr einmal, spätestens bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder wenn mehr als ein

- Drittel der Vertreter oder der Aufsichtsrat dies verlangt.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus höchstens 24 Mitgliedervertretern, die je zur Hälfte von den Mitgliedsinstituten und den aktiven Versicherten zu wählen sind.
 3. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach Maßgabe einer von Vorstand und Aufsichtsrat zu erlassenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Wahlordnung, die als Bestandteil der Satzung gilt.
 4. Die Wahlperiode beginnt mit der ersten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl und endet mit Beginn der vierten auf diese folgende ordentliche Vertreterversammlung. Wahl und Wiederwahl sind zulässig, wenn der Vertreter das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitgliedervertreter erschienen ist.
 6. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen von der Vertreterversammlung bestimmten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
 7. Der Vertreterversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Fällen zu:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) Wahl der Aufsichtsräte gemäß § 5 Nummer 3 und Wahl der Vorstände gemäß § 4 Nummer 2 Satz 2,
 - c) Änderung und Ergänzung der Satzung sowie der Versicherungsbedingungen,
 - d) Entgegennahme der Prüfungsberichte und Beschlussfassung gemäß § 9 der Satzung,
 - e) Auflösung der Kasse, Übertragung ihres Versicherungsbestandes und Ernennung der Liquidatoren,
 - f) andere der Vertreterversammlung vom Vorstand unterbreitete Kassenangelegenheiten,
 - g) Widerruf der Organmitgliedschaft von entsandten Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund.
 8. Die Beschlussfassungen in der Vertreterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderung und Ergänzung der Satzung, über Auflösung der Kasse, über Amtsenthebung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Vertreterversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die Stim-

menzähler. Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung zu unterschreiben sind.

9. Die Mitgliedervertreter erhalten für die Teilnahme an der Vertreterversammlung Tagesspesen und die Reisekosten erstattet.

3. Abschnitt

Rechnungswesen

§ 7 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand der Pensionskasse einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu beachten. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Pensionskasse darzustellen, er soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung der Pensionskasse eingehen.
3. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen internen Prüfer, den der Aufsichtsrat bestimmt, zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§ 8 Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Kasse ist wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des § 54 VAG, der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzulegen.

§ 9 Versicherungsmathematische Prüfung, Verlustausgleich und Verwendung des Überschusses

1. Zum Abschlussstichtag eines jeden Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen. Die darin ermittelten versicherungstechnischen Werte sind in den Jahresabschluss und Lagebericht zu übernehmen.
2. Es wird ein Gründungsstock gebildet. Der Gründungsstock wird von den Zeichnern unter Verzicht auf Kündigung zur Verfügung gestellt und in voller Höhe eingezahlt. Die Zeichner des Gründungsstocks sind zur Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse nicht berechtigt. Die Tilgung erfolgt nur so weit, wie die Verlust-

rücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden. Der Gründungsstock wird in marktüblicher Höhe, entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen den Zeichnern und der Pensionskasse, verzinst.

3. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 7 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
4. Ein sich nach Nr. 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist ausschließlich zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden. Hierauf steht den Versicherten ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung.
Ebenso entscheidet die Vertreterversammlung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven unter Berücksichtigung der gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, einer absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung und ausreichender Reserven zur Risikovorsorge aufgrund der gemeinsam von Vorstand und Verantwortlichem Aktuar erarbeiteten Vorschläge. Die Beschlüsse bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach Nr. 1 ergebender Fehlbetrag ist vorrangig aus dem Gründungsstock zu decken. Erst nach Verbrauch des Gründungsstocks ist die Verlustrücklage in Anspruch zunehmen. Soweit der Fehlbetrag auch nicht durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage gedeckt werden kann, ist er aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken, und, soweit auch diese nicht zur Deckung des Fehlbetrages ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse und die Herabsetzung der Leistungen wirkt sich auch auf laufende Renten aus. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 10

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsinstitut. Dieses ist verpflichtet, die versicherten Mitglieder (Arbeitnehmer) hierüber in der betriebsüblichen Weise in Kenntnis zu setzen. Mitglieder ohne Arbeitgeber und Empfänger von Rentenleistungen werden unmittelbar benachrichtigt.

5. Abschnitt

Auflösung eines Mitgliedsinstituts

§ 11

Im Falle der Auflösung eines Instituts gilt für die von der Auflösung betroffenen versicherten Mitglieder, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung von einem der fortbestehenden Institute übernommen werden, der § 2 Nummer 4 entsprechend. § 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung und Abwicklung der Pensionskasse

1. Bei Auflösung der Pensionskasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Erlöschen der Versicherungsverhältnisse unterbleibt, wenn der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages auf ein anderes als soziale Einrichtung steuerbefreites Versicherungsunternehmen übertragen wird. Der Beschluss der Übertragung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ist für alle Versicherten (Anwärter und Rentenempfänger) der Kasse in gleicher Weise bindend.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens zu Gunsten der versicherten Mitglieder und Rentenempfänger beschließt die Vertreterversammlung unter Zugrundelegung eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplans.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

1. Liegt der Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2002, so gilt Folgendes:
Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der §§ 9, 11 und 12 der Satzung und der Artikel 4, 4 a, 4 b, 6, 8, 9, 11 bis 15 der Versicherungsbedingungen haben Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, wenn nicht die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt.
Liegt der Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2001, so gilt:
Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der §§ 2, 9, 11 und 12 der Satzung und der Artikel 2 bis 4 b, 6 bis 9, 11 bis 15 der Versicherungsbedingungen sowie der Nr. 1 bis 7 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung haben Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, wenn nicht die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt.
2. Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen treten mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 13 a

Von den Festlegungen in den § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 1 zur maximalen Größe und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kann bis zur ordentlichen Vertreterversammlung im Kalenderjahr 2008 abgewichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung erhält Gültigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1970. Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1969.

„Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung vom 17. Juli 1970 Gesch.Z.: II P – 2219 – 1/70

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

Im Auftrag
gez. Rotkies“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.10.2010, Geschäftszeichen:
VA 13 - I 5002 - 2219 - 2010/0002.“

> Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertreter

1. Für die Wahl der Mitgliedervertreter gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Vorstandes, zwei Vertreter der Mitgliedsinstitute und zwei Vertreter der versicherten Arbeitnehmer angehören. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sowie der versicherten Arbeitnehmer werden jeweils von der Vertreterversammlung bestellt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der gleichzeitig Wahlleiter ist.
2. Der Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Vereins.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss setzt die Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter entsprechend der Anzahl der Mitgliedsinstitute und der versicherten Mitglieder für jeden Regierungsbezirk fest.
5. Der Wahlausschuss stellt getrennt nach Mitgliedsinstituten und versicherten Mitgliedern jeweils Kandidaten für die Vertreterversammlung auf und gibt diese den entsprechenden Mitgliedern bekannt. Andere Kandidaten können von den Mitgliedern innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe vorgeschlagen werden. Es dürfen für jeden Regierungsbezirk nicht mehr Kandidaten als vom Wahlausschuss vorgesehen, vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag muss von mindestens 20 Mitgliedsinstituten bzw. versicherten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Kandidaten müssen sich mit ihrer Wahl schriftlich einverstanden erklären.
6. Die Wahl wird schriftlich vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter der Mitgliedsinstitute bzw. der versicherten Arbeitnehmer zu wählen sind; jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
7. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den versicherten Mitgliedern gewählt.
8. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden jeweils den Mitgliedsinstituten bzw. den versicherten Mitgliedern zur Wahl gestellt. Aus jedem Regierungsbezirk sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
9. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes sowie Angestellte des Vereins.
10. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

„Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 14. Januar 1988, Gesch.Z. II - 2219 - 6/87“.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 27. November 1990, Gesch.Z.: II - 2219 - 3/90.“



Pensionskasse der
Genossenschaftsorganisation VVaG

Herzog-Heinrich-Str. 20
80336 München

Telefon: 089 / 28 8138 - 0

Telefax: 089 / 28 8138 - 30

eMail: info@pensionskasse.coop

www.pensionkasse.coop

Version Dezember 2010